



Leitlinien Schlachten und Tiertransport

Stand Juli 2020

Inhalt

1. Einführung.....	3
2. Auswahl des Schlachthofes.....	3
2.1. Arbeitsbedingungen im Schlachthof, Sozialstandards	4
2.2. Terminsetzung des Schlachttages.....	4
2.3. Transport zum Schlachthof.....	4
2.4. Wartezeit zwischen dem Abladen und der Schlachtung	4
3. Kontrolle und Zertifizierung der Schlachthöfe	5
3.1. Trennung nach Qualitäten	6
4. Rind und andere Huftiere	6
4.1. Verladen und Transport.....	6
4.2. Tierabgabe und Tierannahme des Schlachthofes	6
4.3. Betäubung der Tiere.....	7
4.4. Tötung der Tiere durch Blutentzug	7
4.5. Besonderheiten bei anderen Huftieren: Lämmer	7
5. Schweine	8
6. Geflügel.....	8
6.1. Anmeldung und Vorbereitung der Schlachtung	8
6.2. Tierannahme.....	9
7. Informationsmaterial zu weiteren Möglichkeiten der Schlachtung.....	10
7.1. Mobile Schlachtung.....	10
7.2. Weideschuss.....	11
7.3. Geflügel mobil Schlachten.....	11
8. Impressum und Links	12

1. Einführung

In der biodynamischen Wirtschaftsweise kommt der Nutztierhaltung eine zentrale Bedeutung zu. Die landwirtschaftlichen Betriebszweige Ackerbau und Viehzucht haben sich über Jahrtausende gemeinsam entwickelt und erst die fruchtbaren Böden geschaffen, auf denen wir heute Landbau betreiben können. Der Mist von Raufutterfressern – insbesondere der Rindermist – ist durch seine spezielle Zusammensetzung in der Lage, die Bodenfruchtbarkeit über den Humusanteil im Boden gezielt aufzubauen und CO₂ zu speichern. Um die Bodenfruchtbarkeit auch für zukünftige Generationen erhalten zu können, ist daher eine Verbindung zur Nutztierhaltung in der Landwirtschaft unverzichtbar. Dementsprechend muss jeder Demeter-Betrieb eigene Raufutterfresser halten oder eine Kooperation mit einem Raufutterfresser haltenden Betrieb eingehen. Dies gilt auch für größere Gemüsebaubetriebe, lediglich im Wein- und Obstbau kann auf eine Haltung von Raufutterfressern verzichtet werden. Aber nicht nur Raufutterfresser, auch die Monogastrier Schwein und Geflügel bereichern jeden Betrieb, da sie zur Vielfältigkeit und Individualisierung eines Standortes beitragen.

Neben dem ergreifenden Ereignis, wenn neues Leben auf einem Betrieb geboren wird, gehört auch das bedrückende Ereignis, dass Tiere durch Menschenhand den Betrieb verlassen. Der Tod wird im Leben gerne weggeschoben; er konfrontiert. Die Tiere jedoch verdienen einen verantwortlichen und respektvollen Umgang, auch bei der Schlachtung. Der letzte Weg der Tiere sollte mit Würde und Achtung begleitet werden. Mit diesen Leitlinien werden Rahmenbedingungen für die Schlachtung vorgegeben und unsere Demeter-Mitglieder und die beauftragten Schlachthöfe auf einen angemessenen Umgang mit den uns anvertrauten Tieren aufmerksam gemacht.

Demeter-Leitlinien sind Ergänzungen zur Demeter-Richtlinie und haben einen verbindlichen Charakter, vergleichbar etwa mit Leitsätzen in der Gesetzgebung. Die Einbindung der Schlachthöfe in das Zertifizierungsverfahren ist in Kapitel 3 „Kontrolle und Zertifizierung der Schlachthöfe“ detailliert beschrieben. Alle gesetzlichen Vorschriften zu Transport und Schlachtung in der jeweils gültigen Fassung bleiben von diesen Leitlinien unberührt.

2. Auswahl des Schlachthofes

Bei der Auswahl des Schlachthofes ist darauf zu achten, dass ethische Grundsätze gelebt werden. Tierwohl und tierschutzrechtliche Bedingungen müssen mit den Vorstellungen von Demeter-Betrieben übereinstimmen. Eine Biozertifizierung des Schlachthofes wird empfohlen. Davon kann abgewichen werden, wenn das Anfahren eines nicht biozertifizierten Schlachthofes eine deutlich kürzere Transportstrecke für die Tiere bedeutet und sich von der Eignung des Schlachthofes ein persönliches Bild gemacht wurde. Es wird unabhängig von vorliegenden Zertifizierungen dringend empfohlen, den Schlachthof vorher zu besichtigen. In jedem Fall müssen die einzelnen Aspekte Tierwohl, Ruhezone, Anlieferungssituation, Tierannahme, Personalkompetenz, Betäubung und Tötung gemeinsam mit dem Schlachthofbetreiber besprochen und geprüft werden.

Sofern der Landwirt die Schlachtung begleiten möchte, muss dies zwingend mit dem Schlachthofbetreiber besprochen und terminiert werden. Aus hygienischen Gründen haben

Betriebsfremde oftmals keinen Zugang zu den Schlachträumen. In diesem Fall sollte eine vorherige Besichtigung des Schlachthofes stattgefunden haben. Auch wenn es für größere Schlachthöfe einen erheblichen Aufwand bedeutet, jemanden Einblick in die Schlachtstätte zu gewähren, sollte darauf bestanden werden. Gerade kleinere Schlachthöfe haben eher die Möglichkeit, nach einer Schlachtung oder in gereinigtem Zustand eine Besichtigung zu ermöglichen.

Eine Lebedntierbeschau durch einen zugelassenen Veterinär am Schlachthof ist zwingend notwendig gemäß VO (EU) 854/2004 Kap. II, Art. 5.

2.1. Arbeitsbedingungen im Schlachthof, Sozialstandards

Zu einer Auswahl des Schlachthofes gehört auch, sich von den Arbeitsbedingungen vor Ort ein Bild zu machen. Nicht nur ein würdiger Umgang mit den Tieren, sondern auch ein würdiger Umgang mit Mitarbeitern muss zur Grundlage der Schlachthofauswahl gemacht werden. Es ist mit dem Schlachthof zu klären, dass es sich um festangestellte Mitarbeiter und nicht über Werksverträge Beschäftigte handelt. Auch sollte Leiharbeit, um Arbeitsspitzen z. B. im Weihnachtsgeschäft abzufangen, nicht mehr als 10 – 15 % der Jahresarbeitszeitstunden übersteigen. Ein CSR-Test (Corporate Social Responsibility) bietet ein erstes gutes Bild über Sozial- und Umweltstandards im Unternehmen.

2.2. Terminsetzung des Schlachttages

Ist der Tag bestimmt, an dem das Tier der Schlachtung zugeführt werden soll, sollte zuvor die Ausstattung mit allen denkbaren Situationen durchdacht werden. Ebenso ist der Transport zur Schlachtstätte unter der Maßgabe des TierSchG §1- §22 mit einem Transporteur im Vorfeld zu klären.

Tiere die, aufgrund von Einschränkungen, nicht in der Lage sind das Transportfahrzeug aus eigener Kraft zu begehen, dürfen keinesfalls verladen werden. In dem Fall ist der Schlachttermin zu verschieben oder vollständig abzusagen. Dies gilt sinngemäß auch für diejenigen Tiere, die nicht selber das Fahrzeug begehen, wie z. B. Geflügel.

2.3. Transport zum Schlachthof

Es muss auf kurze Transportwege geachtet werden. Als Zielwerte gelten maximal 200 km Entfernung und maximal 4 Stunden Transportzeit. Dies können jedoch nur Zielwerte sein, da die Anzahl der Schlachthöfe in Deutschland stark abgenommen hat und noch weiter abnimmt. Betroffen hiervon sind vor allem kleine Schlachthöfe in ländlichen Regionen. Würde man an einer starren Transportbeschränkung festhalten, so könnten gerade kleine Schlachthöfe, die oftmals dem Bild der handwerklichen Verarbeitung im Demeter Verband gut entsprechen können, nicht mehr angefahren werden. Die Frage, ob längere Transportwege eher hinnehmbar sind als eine unwürdige Schlachtsituation obliegt dem jeweiligen Tierhalter.

2.4. Wartezeit zwischen dem Abladen und der Schlachtung

Mit dem Schlachthof ist im Vorhinein zu klären, ob unmittelbar nach der Ankunft der Tiere geschlachtet werden kann oder ob eine Wartezeit eingerechnet werden muss. Für diesen

Fall ist eine entsprechende Versorgung der Tiere zu gewährleisten. Nicht in jedem Fall ist eine direkte Schlachtung nach Ankunft aus Tierwohlsicht anzustreben. Ist eine ruhige Ankunfts- und Wartezeit gewährleistet, so kann sich dies stressmindernd auf die Tiere auswirken. Die Nüchternzeit (die Dauer ohne Futteraufnahme) soll bei Wiederkäuern nicht mehr als 16 und bei Schweinen nicht mehr als 12 Stunden betragen.

3. Kontrolle und Zertifizierung der Schlachthöfe

Um Demeter-Tiere schlachten zu lassen und anschließend mit Demeter-Hinweis zu vermarkten, bestehen vier Möglichkeiten:

1. Schlachten in einem Demeter-Vertragsschlachthof

Dabei handelt es sich um einen von Demeter kontrollierten und zertifizierten Schlachthof, der das Recht hat, Demeter-Tiere aufzukaufen, zu schlachten und zu zerlegen und anschließend mit Demeter-Hinweis zu vermarkten.

2. Schlachten in einem Schlachthof mit Demeter-Lohnverarbeitervertrag

Der Schlachthof wird von einem Demeter-Vertragspartner beauftragt, für ihn entsprechende Tiere zu schlachten und zu zerlegen. Es muss ein gültiger Lohnverarbeitervertrag vorliegen. In dem Lohnverarbeitervertrag verpflichtet sich der Schlachthof, die Demeter-Richtlinien für die Bereiche einzuhalten, über die der Vertrag abgeschlossen wird und die Schlachtstätte für eine Kontrolle jederzeit zugänglich zu machen. Weiterhin verpflichtet sich die Schlachtstätte, der vom Demeter e. V. beauftragten Kontrollstelle benötigte Unterlagen zukommen zu lassen.

3. Mieten eines Schlachthofes/einer mobilen Schlachthanlage

Für die Dauer eines Schlachtvorgangs von Demeter-Tieren werden Räumlichkeiten in einem Schlachthof oder eine mobile Schlachthanlage durch einen Demeter-Betrieb samt Personal angemietet. Die Verantwortung über die Durchführung der Schlachtung obliegt dem Demeter-Betrieb. In diesem Fall sind die rechtlichen Grundlagen mit dem Veterinäramt und der Bio-Kontrollstelle im Vorhinein zu klären. Es ist kein Demeter-Lohnverarbeitervertrag notwendig, da die Schlachtung in Verantwortung des zertifizierten Demeter-Betriebes durchgeführt wird.

4. Schlachten von Geflügel auf dem eigenen Hof

Eine Schlachtung von Geflügel auf dem eigenen Hof ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Während Schlachtstätten für Huftiere über eine EU-Zulassung nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verfügen müssen, muss bei Geflügel bis 10.000 Stück solch eine Zulassung nicht vorliegen, sofern in der Schlachtstätte nur hofeigenes Geflügel geschlachtet wird. Es können in solchen „registrierten“ Schlachtstätten daher keine Lohnschlachtungen für Dritte durchgeführt werden, was in EU-zertifizierten Schlachtstätten jederzeit möglich ist. Demeter-Geflügel darf in registrierten Schlachtstätten geschlachtet werden, sofern diese einem Demeter-Betrieb angeschlossen sind.

3.1. Trennung nach Qualitäten

Durch die Überwachung der Vorgaben der VO (EU) 854/2004 seitens der Veterinärämter wird bereits gewährleistet, dass Warenein- und -ausgang in einem Schlachthof eindeutig zuordenbar sind. EU-Bio- und QS-zertifizierte Schlachthöfe müssen darüber hinaus eine saubere Trennung von konventionell und biologisch gehaltenen Tieren vorweisen können. Werden Demeter-Tiere geschlachtet, so gilt unabhängig von vorliegenden Zertifizierungen, dass eine strikte Trennung der Tiere über die gesetzlichen Anforderungen hinaus zu gewährleisten ist. Demeter-Tiere, die mit Demeter-Hinweis vermarktet werden, müssen im Eigentum des Demeter-Betriebs oder -Händlers bleiben, es sei denn, der Schlachthof verfügt über einen Markennutzungsvertrag und darf Tiere selber mit Demeter-Hinweis einkaufen und vermarkten (nur möglich für Demeter-Vertragsschlachthöfe).

4. Rind und andere Huftiere

4.1. Verladen und Transport

Um einen professionellen Transport zu gewährleisten, muss die Gewissheit bestehen, dass der Transporteur über die erforderlichen Sachkundenachweise verfügt. Eine Zertifizierung kann ein weiteres Merkmal für eine gute Transportsituation sein. Das Verladen sollte von vertrauten, den Tieren bekannten sachkundigen Personen ausgeführt werden. Treiberhilfen (außer elektrische Viehtreiber) können als Schutzmaßnahme zur eigenen Sicherheit geführt, dürfen jedoch nur als Wegzeiger dienen und nicht etwa als Schlagstock eingesetzt werden. Den Tieren ist der Aufgang zur Wagenbrücke (Rampe) mit Stroh auszurichten. Damit werden Rutschgefahren vermieden und ein stallähnlicher Charakter simuliert. Bevorzugt sollten immer Tiergruppen verladen oder geschlossene Abteile auf dem Beförderungsfahrzeug gebildet werden. Es ist immer für Lüftung oder Klimatisierung zu sorgen. Für den Havariefall ist das Mitführen von ausreichendem Wasser zu gewährleisten.

Die Ladefläche ist ferner mit Stroh auszustatten. Bei Einzeltierfahrten ist sicher zu stellen, dass die Tiere bzw. das Tier bei Kurvenfahrten nicht aus der stehenden Balance gebracht werden. Hierzu sind variable Gatter hilfreich, die ausreichend Platz bieten aber einen Sturz verhindern. Bei Huftieren ist darauf zu achten, dass die Transportzeit so kurz wie möglich und die Transportstrecke ohne Umwege vorstatten geht, da diese sich aus Platzmangel nicht ablegen können. Ein übergroßes Platzangebot birgt ebenso Gefahren durch Umstürzen der Tiere aufgrund Kurvenfahrten oder schlechter Wegstrecke. Schafe und Ziegen dürfen nicht einzeln transportiert oder am Schlachthof aufgestellt werden. Geschlechtsreife männliche Tiere müssen von weiblichen Tieren der gleichen Art getrennt befördert werden.

4.2. Tierabgabe und Tierannahme des Schlachthofes

Die Tierabgabe an der Schlachtstätte muss zeitlich eingegrenzt werden. Lange Wartezeiten bis zum Abladen sind unbedingt zu vermeiden. Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Entladesituation dem Tierwohl entspricht. Das Abladen der Tiere muss ruhig und besonnen vorstattengehen. Schnelle, hektische Bewegungen des Personals sind tunlichst

zu unterbinden. Lautes Schlagen von Gattern und Türen ist zu vermeiden. Brüllen und Schreien ist zu unterlassen. Der Hufuntergrund sollte ebenso wie beim Verladen mittels Stroh rutschhemmend ausgestattet sein. Die Laufwege der Tiere bis zur Betäubungsbox oder Betäubungsstand sollten barrierefrei und ebenerdig sein.

4.3. Betäubung der Tiere

Die Tiere werden zumeist in eine Betäubungsbox eingelassen. Die Box wird hinter dem Tier verschlossen. Diese Variante dient der Sicherheit der Menschen im Umgang mit den Schlachttieren und gleichermaßen dient sie der Vermeidung von Brüchen und Blutergüssen an dem späteren Schlachttierkörper. Das Tier wird unmittelbar nach dem Verschluss der Box mittels Bolzenschussgerät betäubt.

Der Mitarbeiter, der die Betäubung vollzieht, muss ein zweites Bolzenschussgerät durchgeladen und munitioniert in seinem unmittelbaren Arbeitsbereich für den Notfall bereitstehen haben (VO (EU) 1099 Kap. II, Art. 9 (2)). Im Falle einer Fehlbetäubung muss unmittelbar Zugriff auf das Zweitgerät genommen werden können. Das Tier muss dann schnellstmöglich nachbetäubt werden.

Im Anschluss an die Betäubung erfolgt eine schmerzlose Tötung durch Blutentzug. Anschließend wird die Betäubungsbox seitlich geöffnet und das Tier wird im betäubten Zustand liegend aus der Box fallend der Entblutungsphase übergeben.

4.4. Tötung der Tiere durch Blutentzug

Nach der Betäubung erfolgt ein massiver Schnitt in den Kehlbereich und der Körper wird entblutet. Der Organismus kommt nun vollständig zum Erliegen und der Tod tritt ein.

4.5. Besonderheiten bei anderen Huftieren: Lämmer

Der Vorgang, wie zuvor beschrieben, ist im Prinzip auf jedes Nutztier übertragbar. Die Abfolge der Arbeitsprozesse, der Umgang mit den Tieren, die Vorbereitung der Schlachtung bis hin zur Tötung sind ähnlich. Gattungsspezifisch allerdings gibt es Besonderheiten die unbedingt berücksichtigt werden müssen. Nachfolgend die Besonderheiten und Abweichungen.

Die unter 4.1. – 4.4. genannten Leitlinien gelten auch für Lämmer. Zusätzlich gelten beim Verladen und Transport folgende Leitlinien:

Es ist zu unterlassen, Tiere am Fell zu greifen oder zu dirigieren. Zum einen ist damit das Tierwohl missachtet, und untergeordnet mindert es die Qualität des späteren Schlachttierkörpers durch Hämatome an Rücken oder Keule.

5. Schweine

Auch wenn die Stressresistenz von Schweinen durch Züchtung stetig verbessert wurde und viele Demeter-Betriebe robuste Rassen verwenden, ist das Schwein kein besonders stressresistentes Tier, daher ist hier eine besonders ruhige Verladung erforderlich. Die Verwendung von Treibpaddeln und Treibschildern sollen nur dazu dienen einen Rücklauf zu verhindern, keinesfalls ist eine massive Beschleunigung des Verladevorgangs damit zu erwirken.

Wenn Transport und Schlachtung am gleichen Tag erfolgen, müssen die Tiere nüchtern sein. Als Betriebsleiter sollte man sich erkundigen, ob am Schlachthof die Möglichkeit besteht, die Tiere unmittelbar nach der Ankunft zu schlachten.

6. Geflügel

6.1. Anmeldung und Vorbereitung der Schlachtung

Alle Geflügelarten: Eine Salmonellenuntersuchung vor der Schlachtung ist erforderlich, hierbei ist die Gültigkeit der Salmonellenprobe zu beachten. Auskunft erteilt das Veterinäramt des jeweiligen Landkreises. Es sollte im Vorfeld geklärt sein, ob bei dem Schlachtbetrieb Lebendtiertransportkisten ausgeliehen werden können oder ob eine termin- und sachgerechte Abholung der Tiere erfolgen kann. Es ist auch darauf zu achten, dass die Tiere nüchtern zur Schlachtstätte verbracht werden, hierbei ist Sorge zu tragen, dass die Futterzugabe 12 Stunden vor der Schlachtung eingestellt wird. Die Tränken bleiben davon unberührt.

Geflügel (Haushuhn, *gallus gallus*): Masthähnchen, Legehennen und Hähne unterliegen selbigen Vorbereitungsarbeiten. Für das Fangen der Tiere und das Verbringen in geeignete Transportkisten bedarf es versierter und sachkundiger Personen. Sollten betriebsfremde Personen den Fang der Tiere unterstützen müssen, so ist ein befugter Mitarbeiter dazu angehalten eine sachkundige Einweisung eben dieser Menschen zu machen. Das Fangen der Tiere soll ausschließlich bei Dunkelheit stattfinden. Um Gefahren für Mensch und Tier auszuschließen sind indirekte Beleuchtungen (Blaulicht) von Nöten. Auch Kopflampen mit wenig Strahlwirkung können zum Einsatz kommen. Die Kisten sind je nach Größe der Tiere nur so zu bestücken, dass die Tiere sich ohne Platzmangel ablegen können. Allerdings dürfen auch nicht zu wenig Tiere in eine Kiste verbracht werden, dieses hätte zur Folge, dass die Tiere ohne Anlehnmöglichkeiten in den Kisten hin und her geschleudert werden können. Die Kisten sollen einen geschlossenen Boden haben und über grobmaschige Seitenwände verfügen. Hierzu gibt es spezielle Transportkisten eben für diesen Zweck. Von Eigenkonstruktionen ist abzuraten.

Bei dem Aufstapeln von Lebendtierkisten ist sehr genau darauf zu achten, dass ein Einklemmen jeglicher Gliedmaßen unterlassen wird.

Der Transportwagen oder Anhänger ist so ausgestattet, dass die Tiere gegen direkte Zugluft geschützt sind. Eine gute Belüftung ist aber erforderlich. Stauwärme, die nicht abgeführt

wird, kann unter Umständen zu einer Überhitzung der Tiere führen. Ebenso wie das Fangen ist der Transport wünschenswerter Weise im Dunkeln zu erledigen. Die Tiere legen sich dann ab und kommen in eine Ruhephase (ähnlich wie bei Nacht im Stall). Ein Transport ist unter den beschriebenen Voraussetzungen erfahrungsgemäß stressarm.

Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für Wassergeflügel.

6.2. Tierannahme

Die Kisten müssen ohne Neigebewegung von der Transportfläche des Fahrzeuges entnommen werden, auch sind unnötige Vibrationen zu vermeiden. Bei dem Stapeln der Kisten ist wie oben beschrieben zu verfahren. Der Ruhebereich soll abgedunkelt, wenn möglich mit gedimmtem Blaulicht ausgestattet sein. Eine Abtrennung zwischen Ruhebereich und Schlachtgeschehen muss vorhanden sein.

7. Informationsmaterial zu weiteren Möglichkeiten der Schlachtung

7.1. Mobile Schlachtung

Laut der EU-Hygieneverordnung müssen alle Tiere lebend in einen EU-zugelassenen Schlachthof verbracht werden. Seit 2011 gibt es hierzu zwar eine Lockerung, diese betrifft allerdings nur Rinder, die ganzjährig im Freien gehalten werden; diese dürfen – meist per Kugelschuss (siehe 7.2.) – im Haltungsbetrieb getötet werden. Mit Hilfe eines Betäubungsstandes und eines speziellen EU-zugelassenen Schlachtanhängers kann allerdings ein Teil der eigentlichen Schlachtung auf dem Hof des Landwirtes durchgeführt werden. Damit entfällt der Lebendviehtransport und der somit entstehende Stress für Tiere und Landwirte. Die Betäubung des Tieres kann außerhalb des Schlachtanhängers – meist in einem separaten Betäubungsstand – stattfinden; das Entbluten muss jedoch in der mobilen Einrichtung durchgeführt werden. Grundsätzlich gelten hier dieselben Anforderungen wie an andere Schlachtbetriebe, was die baulich-strukturelle Gestaltung, die Betriebs- und Prozesshygiene und die Ausgestaltung des Eigenkontrollkonzeptes angeht. Der Umfang der auf dem Betrieb durchgeführten Tätigkeiten entscheidet über die Anforderungen an die mobile Einheit.

Weitere Informationen und Links:

- Bei der Betäubung des Tieres muss ein Tierarzt anwesend sein.
- Die maximale Zeitspanne von 60 Sekunden zwischen Betäubung und Entblutungsstich muss sicher eingehalten werden können.
- Viele Anbieter mobiler Schlachtanlagen setzen auf Transparenz durch Videoaufzeichnungen, um den tierschutzgerechten Umgang mit den Tieren zu dokumentieren.
- Die Betäubungseinheit befindet sich bei Anwendern dieser Art der Schlachtung meist fest installiert auf dem Hof. Dadurch ist sie Teil der gewohnten Umgebung des Tieres, was für eine stressfreie Betäubung sorgt.

<https://www.schlachtung-mit-achtung.de/home/mobile-schlachteinheit-mse/>

<https://www.rehm-verlag.de/tierrecht/aktuelle-beitraege-zum-fleischhygienerecht/mobile-schlachtanlagen/>

<https://www.wir-sind-tierarzt.de/2019/02/mobile-weideschlachtung-der-schlachter-kommt-zum-rind/>

7.2. Weideschuss

Beim Weideschuss werden die Tiere in gewohnter Umgebung auf der Weide – während sie fressen oder ruhen – überraschend durch einen Schuss in den Kopf betäubt. Danach werden sie mittels einer Seilwinde in die Schlachtbox verbracht, wo der Tod mittels Blutentzug eintritt, wenn der Schuss nicht bereits zum Tod geführt hat. Durch diese Art der Schlachtung entfällt – ebenso wie bei der mobilen Schlachtung – der Lebendtransport zum Schlachthaus und der damit verbundene Stress für Tier und Mensch. Der Kugelschuss wird bei Rindern im Regelfall nur zur Nottötung durchgeführt; seit 2011 gibt es jedoch Lockerungen, nach denen die zuständige Behörde Einzelgenehmigungen für Rinder erteilen kann, die ganzjährig im Freien gehalten werden. Der Prozess, um eine derartige Genehmigung zu erhalten, erfordert neben Fortbildungen auch einen zeitlichen und finanziellen Einsatz, um zum Beispiel ein geeignetes Gehege einzurichten. Nach Abschluss entsprechender Fortbildungen ist es dem Landwirt möglich, auf dem eigenen Betriebsgelände den Kugelschuss durchzuführen. Alternativ kann ein Jäger hinzugezogen werden, der den Schuss durchführt.

Weitere Informationen und Links:

- Anwesenheitspflicht des amtlichen Tierarztes bei der Schlachtung und Entblutung ist vorgeschrieben.
- Weideschlachtung kann sich positiv auf die Fleischqualität auswirken, z. B. beim pH-Wert, der Zartheit, der Farbe und des Wasserhaltevermögens (vgl. Katrin Juliane Schiffer 2015 – On-farm slaughter of cattle via gunshot method).
- Je seltener die auf der Weide artgerecht aufgewachsenen Tiere menschlichen Kontakt hatten und je unbekannter ihnen räumliche Enge ist, umso schwieriger und belastender ist die Prozedur der Verladung und des Transports. Der Weideschuss ist hier die am wenigsten belastende Variante für die Tiere.
- Seit 2014 werden jährlich ein bis zwei Kurse zum Kugelschuss auf der Weide von der Landesanstalt für Landwirtschaft in Bayern angeboten:

<https://www.lfl.bayern.de/lvz/almesbach/057571/index.php>

https://uria.de/?page_id=151

<http://weidefleisch.org/weideschlachtung/>

<https://schweisfurth-stiftung.de/tag/weideschuss/>

7.3. Geflügel mobil Schlachten

Nach Art. 1 Abs. 3 Nr. d der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 kann ein Landwirt in seinem landwirtschaftlichen Betrieb Schlachtungen von Geflügel bis 10.000 Stück durchführen, ohne dass eine Zulassung für diesen Betrieb nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr.853/2004 vorliegen muss. Aufgrund dieser Regelung ist es möglich, sogenannte mobile Geflügel-Schlachtanlagen zu betreiben, die direkt auf den Hof gefahren kommen und für den Zeitraum der Schlachtung von dem Landwirt gemietet werden. Die Schlachtung wird dann in

Verantwortung des Landwirts durchgeführt, sodass kein Lohnverarbeitervertrag mit der Schlachtstätte abgeschlossen werden muss. Diese Art der Schlachtung eignet sich besonders für kleine, direktvermarktende Geflügelbetriebe oder für kleinere Legehennenbetriebe, die die Brüder der Legehennen gemäß dem Demeter-Beschluss zur Aufzucht der männlichen Küken mit im eigenen Betrieb aufziehen.

Weitere Informationen:

<https://tierschutz.hessen.de/nutztiere/gefl%C3%BCgel/entwicklung-eines-gefl%C3%BCgelschlachtmobils-f%C3%BCr-direktvermarkter-hessen>

8. Impressum und Links

Herausgeber

Demeter e. V.
Brandschneise 1
D-64295 Darmstadt

Autoren

Jörg Hütter
Adrian Meyer
Rienk ter Braake

Fachliche Beratung

Fachgruppe Fleisch im Demeter e. V.
Michael Voss, Bauckhof Fleischmanufaktur GmbH
Thomas Winnacker, Tagwerk Biometzgerei

Demeter-Lohnverarbeitervertrag abrufbar unter:

<https://www.demeter.de/leistungen/zertifizierung/kontrolle>

Demeter Richtlinie abrufbar unter:

<https://www.demeter.de/leistungen/zertifizierung/richtlinien>

Soweit diese Leitlinien Verlinkungen (Hyperlinks) zu externen Webseiten Dritter enthalten, hat der Demeter e. V. keinen Einfluss auf deren Inhalt. Entsprechend übernimmt der Demeter e. V. keine Gewähr für solche fremden Inhalte. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.